

HELUKABEL Austria GmbH – Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Stand 07/2024

1. Geltungsbereich

- a. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, dass wir diesen Bedingungen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
- b. Wir widersprechen hiermit ausdrücklich der Weiterweisung auf Klauselwerke des Bestellers und der Weiterverweisung des Bestellers auf Klauselwerke Dritter. Insbesondere widersprechen wir der subsidiären Geltung von Klauseln und Klauselwerken, auf die der Besteller Bezug nimmt.
- c. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche rechtliche Ansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund.
- d. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder ergänzender Klauseln unsere Leistungen ohne Vorbehalte erbringen.
- e. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten im Verhältnis zu Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Vertragspartner

- a. Vertragspartner der HELUKABEL Austria GmbH ist ausschließlich der Besteller, der die Bestellung erklärt hat und dem die Auftragserteilung bestätigt worden ist.
- b. Eine Haftung gegenüber im Angebot oder der Auftragsbestätigung nicht namentlich als Besteller genannten Dritten wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- c. Für den Fall, dass die HELUKABEL Austria GmbH von Dritten in Anspruch genommen wird oder Dritte Forderungen gegenüber der HELUKABEL Austria GmbH geltend machen, verpflichtet sich der Besteller ausdrücklich, die HELUKABEL Austria GmbH schad- und klaglos zu halten.

3. Telefonische und mündliche Auskünfte

- a. Telefonische und mündliche Auskünfte sind rechtlich unverbindlich.
- b. Für verbindliche Auskünfte muss der mögliche Besteller die fraglichen Liefergegenstände schriftlich spezifizieren (z.B. besonderer Kabelaufbau) und auch die angefragten Mengen und Lieferdetails (gewünschte Lieferzeit, Art der Versendung, Risiköübergang) schriftlich bekannt geben, da ansonsten eine tragfähige Überprüfung nicht möglich ist.

4. Angebot, Vorbehalte

- a. Sämtliche Angebot der HELUKABEL Austria GmbH sind freibleibend.
- b. Sämtliche Angebote werden nur unter dem Vorbehalt geschlossen, dass die vom Lieferumfang enthaltenen Gegenstände an HELUKABEL Austria GmbH geliefert werden. Für allfällige Verspätungen oder Nichtlieferungen übernimmt die HELUKABEL Austria GmbH keinerlei Haftung. Die HELUKABEL Austria GmbH verpflichtet sich den Besteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und bereits erhaltene Gegenleistungen unverzüglich zurückzuerstatten.
- c. Die HELUKABEL Austria GmbH behält sich bei allen Angeboten ausdrücklich den Zwischenverkauf vor. Die HELUKABEL Austria GmbH verpflichtet sich den Besteller unverzüglich über die dann eingetretene Nichtverfügbarkeit zu informieren und bereits erhaltene Gegenleistungen unverzüglich zurückzuerstatten.
- d. Die Angebote erfolgen unter dem Vorbehalt, dass der Besteller von dem Warenkreditversicherer als versicherungsfähig akzeptiert wird.

- e. Die HELUKABEL Austria GmbH behält sich Irrtümer und Schreibfehler in den schriftlichen Angeboten vor.
- f. Ist das Angebot mit einer Geltungsdauer versehen, erlischt das Angebot, wenn es nicht innerhalb der Frist angenommen wird.
- g. Erfolgt nach Ablauf der Angebotsfrist eine Bestellung, ist die HELUKABEL Austria GmbH nicht verpflichtet, diese Bestellung anzunehmen. Insbesondere haben die in dem erloschenen Angebot genannten Lieferfristen keine Gültigkeit mehr.
- h. Katalogware wird nur mit den im Katalog und aus den Online-Datenblättern für das jeweilige Produkt ersichtlichen Beschaffenheiten angeboten, wobei die Online-Datenblätter den für das Angebot maßgeblichen technischen Stand der Beschaffenheiten wiedergeben. Die HELUKABEL Austria GmbH behält sich technische Änderungen vor. Die Verwendung und die Eignung für einen bestimmten Zweck sind nicht Bestandteil des Angebotes. Die in Katalogen, Prospekten udgl. enthaltenen Angaben sind nur maßgeblich, wenn sie von HELUKABEL Austria GmbH in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bestätigt werden.
- i. Allfällige für die Ausführungen eines Auftrages notwendige, von Behörden oder Dritten zu erteilende Genehmigungen, sind vom Besteller zu erwirken, die HELUKABEL Austria GmbH ist diesbezüglich zu informieren und allenfalls schad- und klaglos zu halten.
- j. Der angemessene Aufwand für auf Wunsch des Bestellers angefertigte Entwürfe, Skizzen oder Muster ist der HELUKABEL Austria GmbH über deren Verlangen prompt auch dann zu ersetzen, wenn der in Aussicht genommene Auftrag nicht erteilt wird.

5. Auftragsbestätigung

- a. Der Vertrag mit der HELUKABEL Austria GmbH gilt als geschlossen, wenn die HELUKABEL Austria GmbH die schriftliche Auftragsbestätigung zu denen in der Auftragsbestätigung genannten Bedingungen versendet hat oder die Lieferung tatsächlich durchführt. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung der HELUKABEL Austria GmbH.
- b. Wird keine Auftragsbestätigung erstellt, so bestimmt sich der Vertragsinhalt nach dem Angebot der HELUKABEL Austria GmbH.

6. Änderung der Bestellung, Stornierung

- a. Eine Änderung der Bestellung wird nur wirksam, wenn sie von der HELUKABEL Austria GmbH schriftlich bestätigt wird.
- b. Mit der Änderung der Bestellung verliert die ursprüngliche Lieferzeit ihre Gültigkeit.
- c. Der Besteller ist zu einer Stornierung der Bestellung nicht berechtigt. Die HELUKABEL Austria GmbH kann trotz einer Stornierung durch den Besteller auf Abnahme der bestellten Liefergegenstände und Zahlung des vollständigen Kaufpreises bestehen.

7. Preise und Kosten

- a. Die HELUKABEL Austria GmbH ist berechtigt Vorkasse zu verlangen. Insbesondere Neukunden werden nur nach Vorkasse beliefert.
- b. Bei Auslandsgeschäften hat der Besteller nach Wahl der Firma HELUKABEL Austria GmbH entweder Vorkasse zu leisten oder ein Dokumentenakkreditiv ohne Zahlungsziel zu stellen.
- c. Bei den in den Angeboten und Auftragsbestätigungen genannten Preisen handelt es sich um Nettopreise EX WORKS, ohne Verpackung, ohne Porto, ohne Versicherung, ohne Verzollungskosten und ohne Versandkosten.
- d. Verpackungs-, Versand-, Belade- und Entladekosten sowie mögliche Zölle, Steuern und Gebühren sind vom Besteller zu tragen.
- e. Soweit nichts anderes vereinbart hat der Besteller auch die Kosten oder Frachtversicherung zu tragen.

- f. Die jeweils gültige und anzuwendende Umsatzsteuer trägt der Besteller.
- g. Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar. Der Besteller gerät ohne weitere Mahnung nach Überschreiten der mit ihm vereinbarten Zahlungsfrist in Verzug. Ist mit dem Besteller keine gesonderte Zahlungsfrist vereinbart, gerät der Besteller 10 Kalendertage nach Erhalt der Rechnung in Verzug. Die HELUKABEL Austria GmbH ist bei Rechtsgeschäften, bei denen kein Verbraucher beteiligt ist, berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (Bekanntgabe durch die Österreichische Nationalbank) vom Besteller zu verlangen.
- h. Hat der Besteller bei der Zahlung keine Tilgungsbestimmung vorgenommen, wird zunächst überprüft, ob sich der Tilgungswille des Bestellers aus dem Zahlungsbetrag ergibt, der sich mit einem offenen Rechnungsbetrag deckt. Ist keine Tilgungsbestimmung ersichtlich, wird der Zahlungsbetrag auf die letzte gestellte Rechnung und sodann auf die jeweils davorliegende Rechnung verrechnet.
- i. Die HELUKABEL Austria GmbH ist insbesondere berechtigt, Mehrkosten wegen einer von ihr nicht verschuldeten Verzögerung bei der Klärung der technischen und rechtlichen Voraussetzungen für die Lieferung oder in Folge vom Besteller gewünschten Überstunden, Nach- oder Sonntagarbeit, in Rechnung zu stellen.
- j. Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt der Bekanntgabe. Die HELUKABEL Austria GmbH ist dazu berechtigt, die Preise anzupassen, wenn die Bestellung von einem Gesamtanbot abweicht oder, wenn die Kosten sich bis zum Zeitpunkt der Lieferung geändert haben. Bei Vertragsabschluss wird der am Tag der Lieferung oder Fertigstellung der Lieferung geltende Preis verrechnet.

7.1. Preisbildung für Kabel und Leitungen

- a. Die HELUKABEL GmbH ist wegen des hohen Metallanteils berechtigt, die Metallkosten („Metallzuschlag“) gesondert auszuweisen. Im internationalen Geschäftsverkehr bleibt es der HELUKABEL GmbH unbenommen Vollkostenpreise anzubieten.
- b. Metallberechnung Kupfer:
Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, enthalten die Nettopreise „Kupfer“ eine Kupferbasis von EUR 150,00 für 100 kg Kupfer (ausgenommen Erdkabel: Cu-Basis-0- und Telefonkabel: Cu-Basis EUR 100,00).
- c. Berechnungsgrundlage für den Verkaufspreis ist die von uns veröffentlichte obere Kupfer-Metallnotierung (Metallnotierung – aktuelle und vergangene Werte (helukabel.de) vom Vortag des Tages des Auftragseingangs. Der Verkaufspreis erhöht oder ermäßigt sich um die Differenz zwischen Kupferbasis und Kupfer-Metallnotierung. Die Kupferzahl ist mit der Kupferdifferenz zu multiplizieren. Die Kupferzahl gilt, wenn nicht anders vermerkt, für 1000 m. Die Kupferzahl ist ein interner Verrechnungsfaktor, der nicht dem spezifischen Kupfergewicht entspricht.
- d. Andere Metallzuschläge (z.B. Aluminium, Nickel, Blei) werden analog der Kupferabrechnung gehandhabt. Basis sind die Werte aus unseren Angeboten. Alle Metallzuschläge sind nicht Skonto- und nicht Rabattfähig.

7.2. Preisbildung für Zubehör

- a. Metallberechnung Messing: Die Metallzuschläge enthalten eine Messingbasis von EUR 150,00 für 100 kg Messing. Berechnungsgrundlage für den Verkaufspreis ist die Messing-Notierung (Börsenveröffentlichung für MS 58. Verarbeitungsstufe 1) am Tag nach Auftragseingang, zuzüglich der Bezugskosten. Der Verkaufspreis erhöht oder ermäßigt sich um die Differenz zwischen Messingbasis und Messing-Notierung, indem pro volle EUR

13,00/100 kg jeweils 5% Messingzuschlag oder -abschlag an gerechnet werden. Diese Zuschläge gelten stets rein netto.

- b. Metallberechnung Kupfer: Analog zu Kabel & Leitungen (siehe oben).
- c. Metallberechnung Kabelschuhe aus Kupfer: Die Preise enthalten eine Kupferbasis von EUR 150,- für 100 kg Kupfer. Berechnungsgrundlage für den Verkaufspreis ist die veröffentlichte MK-Börsennotierung für Kupfer vom Vortag des Tages der Auftragserfassung. Der Verkaufspreis erhöht oder ermäßigt sich um die Differenz zwischen Kupferbasis und MK-Notierung. Die Kupferzahl ist mit der Kupferdifferenz zu multiplizieren. Die Kupferzahl gilt, wenn nicht anders vermerkt, für 1000 Stück. Alle Metallzuschläge bzw. -abschläge gelten immer rein netto.
- d. Die Preise verstehen sich nur bei Abnahme kompletter Verpackungseinheiten (VE). Bei kleineren Abnahmemengen bzw. Verpackungsanbruch behält sich die HELUKABEL Austria GmbH einen Mindermengenzuschlag vor.

7.3. Mindestauftragswert, Zuschlag

- a. Wir sind nicht verpflichtet Bestellungen anzunehmen, bei denen der Nettopreis ohne Metallzuschlag unter EUR 100,- liegt.
- b. Für Aufträge unter dem Mindestauftragswert berechnen wir einen Aufschlag von EUR 35,-.

7.4. Schnittkosten

- a. Erklärt sich die HELUKABEL Austria GmbH bereit Längen zu liefern, die von den Regel- und Vorratslängen abweichen, so ist die HELUKABEL Austria GmbH berechtigt pro Schnitt einen Zuschlag zu verlangen. Dieser Zuschlag ist abhängig vom Außendurchmesser und berechnet sich wie folgt:
 - a. bis 25 mm EUR 15,-
 - b. bis 35 mm EUR 35,-
 - c. grösser als 35 mm EUR 55,-

7.5. Fracht- und Versandkosten

- a. Sämtliche Lieferungen erfolgen ohne Abladung.
- b. Ab einem Nettowarenwert von EUR 1.000,00 (ohne Metallzuschlag, ohne Umsatzsteuer, ohne Verpackungskosten) liefern wir innerhalb Österreichs „frei Haus, ohne Abladung, ausschließlich Verpackung“.
- c. Auch unfreie Sendungen erfolgen ohne Abladung. Für unfreie Sendungen innerhalb Österreichs werden folgende Frachtpauschalen berechnet: Sendungen bis 25,00 kg EUR 15,00 pauschal. Sendungen ab 25,01 kg EUR 0,60/kg. Die Kosten für Sonderfahrten trägt der Besteller.
- d. Die Kosten für Lieferungen ins Ausland sind vom Besteller zu tragen und werden im jeweiligen Angebot festgelegt.

7.6 Verpackungskosten

- a. Die Versandverpackungen werden berechnet oder leihweise zur Verfügung gestellt. Die Lieferung von Gitterboxen und Europaletten erfolgt generell im Austauschverfahren. Einwegfässer werden berechnet und können nicht zurückgenommen werden.
- b. Für Lieferungen außerhalb Österreichs ist die HELUKABEL Austria GmbH grundsätzlich berechtigt Trommelkosten zu berechnen. Eine Rückholung erfolgt nicht.

8. Lieferung

- a. Die Lieferung erfolgt wie in unserer Auftragsbestätigung angegeben. Teillieferungen sind ausdrücklich als zulässig anerkannt.
- b. Über- und Unterlieferungen von 10% behalten wir uns generell vor. Bei kundenbezogenen Sonderfertigungen kann dies jedoch fertigungsbedingt bis zu +/- 15% der Bestellmenge sein. Die Lieferung von Sonderleitungen erfolgt in produktionstechnisch bedingten Fertigungslängen. Teillieferungen sind zulässig.

9. Rücknahme, Rücknahmekosten

- a. Der Besteller hat keinen Anspruch darauf mangelfrei gelieferte Ware zurückzugeben.
- b. Erklärt sich die HELUKABEL Austria GmbH ausnahmsweise dazu bereit Liefergegenstände zurückzunehmen, so ist zunächst der Zustand der Ware zu ermitteln. Zu diesem Zweck hat der Besteller die Liefergegenstände auf eigene Kosten an die HELUKABEL Austria GmbH zurückzusenden. Die HELUKABEL Austria GmbH wird nach Erhalt die Menge und den Zustand der zurückgesandten Liefergegenstände überprüfen.
- c. Unter Berücksichtigung des Alters und des Zustandes wird die HELUKABEL Austria GmbH ein Rücknahmeangebot unterbreiten.
- d. Nimmt der Besteller das Rücknahmeangebot an, wird die HELUKABEL Austria GmbH den Rücknahmepreis entweder dem Besteller gutschreiben oder ausbezahlen.
- e. Nimmt der Besteller das Rücknahmeangebot nicht an, hat er die von ihm angebotenen Liefergegenstände auf eigene Kosten wieder abzuholen. Erfolgt innerhalb von einem Monat trotz Aufforderung keine Abholung, ist die HELUKABEL Austria GmbH berechtigt die fraglichen Gegenstände verschrotten zu lassen und dem Besteller in Rechnung zu stellen.

10. Leistungsverweigerungsrecht, Zurückbehaltung, Aufrechnung

- a. Das Leistungsverweigerungsrecht des Bestellers (Einrede des nicht erfüllten Vertrages) ist ausgeschlossen, soweit der Besteller Vorkasse zu leisten oder ein Akkreditiv zu stellen hat.
- b. Die Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

11. Eigentumsvorbehalt, Widerspruch gegen Weiterveräußerung, Verbrauch und Verarbeitung

- a. Die HELUKABEL Austria GmbH behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum vollständigen und bedingungslosen Ausgleich des Rechnungsbetrages für den jeweiligen Liefergegenstand vor.
- b. Die HELUKABEL Austria GmbH widerspricht hiermit der Weiterveräußerung, dem Verbrauch und der Verarbeitung vor der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises. Dies gilt insbesondere auch für den Insolvenzverwalter des Bestellers.
- c. Führt eine Handlung des Bestellers zu einem Untergang des Vorbehaltseigentums der HELUKABEL Austria GmbH oder wird die Rückgabe durch diese Handlung unmöglich, so begründet dies einen Schadensersatzanspruch gegen den Besteller. Neben dem Besteller haften bei juristischen Personen die gesetzlichen Vertreter persönlich auf Schadensersatz.
- d. Der Besteller verpflichtet sich, die HELUKABEL Austria GmbH unverzüglich über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware zu informieren. Darüber hinaus hat der Besteller den Dritten über den Eigentumsvorbehalt zu informieren. Der Besteller ist verpflichtet, die HELUKABEL Austria GmbH über den Zugriff Dritter auf die Ware z.B. im Falle einer Pfändung sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Sache unverzüglich anzuzeigen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel oder Firmensitzwechsel hat der Besteller der HELUKABEL Austria GmbH unverzüglich mitzuteilen.
- e. Der Besteller tritt der HELUKABEL Austria GmbH für den Fall der Weiterveräußerung oder Vermietung der Vorbehaltsware schon jetzt bis zur Erfüllung der Kaufpreisansprüche die ihm aus den Geschäften mit seinen Kunden erwachsenen Forderungen zur Sicherheit ab. Die HELUKABEL Austria GmbH nimmt diese Sicherheitsabtretungen an.
- f. Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware, ihrer Umbildung oder Verbindung mit einer anderen Sache erwirbt die HELUKABEL

Austria GmbH unmittelbar Eigentum an der neu hergestellten Sache. Diese gilt nunmehr als Vorbehaltsware.

- g. Übersteigt der Wert der Sicherung der Ansprüche die offenen Kaufpreisansprüche der HELUKABEL Austria GmbH um mehr als 20%, so hat die HELUKABEL Austria GmbH auf Verlangen des Bestellers nach der Wahl der HELUKABEL Austria GmbH Sicherheiten in entsprechendem Umfang freizugeben.
- h. Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern. Er tritt der HELUKABEL Austria GmbH bereits jetzt alle Forderungen in der Höhe des Rechnungsbetrages (einschließlich MwSt.) ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Die HELUKABEL Austria GmbH nimmt diese Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Besteller zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Die HELUKABEL Austria GmbH behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt oder Zahlungseinstellung vorliegt.

12. Lieferfrist, Lieferverzug

- a. Bei sämtlichen Angaben zum Lieferdatum handelt es sich um circa-Angaben. Die Überschreitung eines circa-Datums führt weder zur Fälligkeit noch zum Lieferverzug.
- b. Die HELUKABEL Austria GmbH ist auch zu Teillieferungen berechtigt. Die HELUKABEL Austria GmbH gerät bezogen auf die rechtzeitig erfolgten Teillieferungen nicht in Verzug.
- c. Die Lieferfrist ist mit der termingerechten Übergabe an den Frachtführer eingehalten.
- d. Die Fälligkeit der Lieferung wird erst durch das Setzen einer angemessenen Frist herbeigeführt. Die Fristsetzung hat schriftlich zu erfolgen.
- e. Die HELUKABEL Austria GmbH kommt erst durch eine Mahnung in Verzug, die nach der Fälligkeit der Lieferung erfolgt. Die Mahnung hat schriftlich zu erfolgen.
- f. Kann die Lieferung nicht erfolgen, weil die HELUKABEL Austria GmbH selbst nicht beliefert worden ist, ist die HELUKABEL Austria GmbH berechtigt den Rücktritt vom Vertrag bezogen auf die betroffenen Liefergegenstände zu erklären. Die Ansprüche des Bestellers beschränken sich in diesem Fall auf die Rückzahlung möglicher Zahlungen des Bestellers. Weitere Ansprüche des Bestellers sind in dem Fall der unterbliebenen Selbstbelieferung ausgeschlossen.
- g. Für den Fall des Lieferverzuges der HELUKABEL Austria GmbH gilt Folgendes als vereinbart: Eine nachweislich durch grobes Verschulden (vorsätzlich oder grobfahrlässig) eingetretener Verzögerung berechtigt den Besteller, pro vollendeter Woche der Verspätung, einer Verzugsentschädigung von einem halben Prozent, insgesamt aber von max. fünf Prozent des Nettofakturenwertes desjenigen Teiles der betroffenen Lieferung oder Leistung zu beanspruchen, der in Folge nichtrechtzeitiger Lieferung eines wesentlichen Teiles nicht benutzt werden kann, sofern dem Besteller ein nachweislicher Schaden in dieser Höhe erwachsen ist. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

13. Erfüllungsort, Gefahrübergang

- a. Erfüllungsort ist der Sitz der HELUKABEL Austria GmbH in 4053 Haid bei Ansfelden, Actualstraße 32.
- b. Mit der Meldung der Versandbereitschaft bzw. Übergabe an den Frachtführer hat die HELUKABEL Austria GmbH ihre Leistungen erfüllt.
- c. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
- d. Die Gefahr des zufälligen Unterganges bzw. der zufälligen Ver-

- schlechterung geht, soweit nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart wurde, mit Übergabe an den Kunden bzw. beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, Frachtführer oder ansonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt an den Besteller über.
- e. Der Besteller hat auf eigene Kosten die Abladung vorzunehmen. Nimmt der Besteller die Abladung nicht vor, befindet er sich in Annahmeverzug.

14. Gewährleistung

14.1. Mängelrüge, Gewährleistungsfrist

- a. Die Liefergegenstände sind mangelfrei, wenn sie die in den Online- Datenblättern und im Katalog aufgeführten Beschaffenheiten aufweisen.
- b. Die HELUKABEL Austria GmbH kann weder die Geeignetheit für einen bestimmten Einsatzzweck noch die Umgebungsbedingungen noch die Rückwirkungen aus einem elektrischen System feststellen und überprüfen. Weder die Geeignetheit für einen bestimmten Einsatzzweck noch die Eignung für bestimmte Umgebungsbedingungen werden Vertragsbestandteil.
- c. Werden von der HELUKABEL Austria GmbH Empfehlungen abgegeben, so erfolgen diese ohne Gewähr und werden nicht Vertragsgegenstand.
- d. Die Mängelrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 UGB geschuldeten Untersuchungsrügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Dem Besteller trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtrichtigkeit der Mängelrüge. Die Mängelrüge ist schriftlich zu erheben und hat die Rechnungsnummer, die Artikelnummer, die betroffene Menge anzugeben und jeden einzelnen Mangel gesondert zu rügen. Bei Sukzessiv- oder Teillieferungen ist nach jeder Lieferung zu untersuchen und zu rügen.
- e. Die Pflicht zur unverzüglichen Untersuchung umfasst insbesondere die Überprüfung der Liefergegenstände auf ihre Funktionalität und die Einhaltung der Daten gemäß den Angaben im Datenblatt und Katalog.
- f. Die Pflicht zur unverzüglichen Untersuchung und Rüge gilt für jeden einzelnen Verarbeitungsschritt. Unterlässt der Besteller die unverzügliche Rüge in dem jeweiligen Verarbeitungsschritt, gelten die Liefergegenstände als genehmigt.
- g. Die HELUKABEL Austria GmbH widerspricht hiermit sämtlichen Klauseln, nach denen die Untersuchungspflicht auf die HELUKABEL Austria GmbH überlastet wird. Eine Untersuchungsmöglichkeit in den jeweiligen Verarbeitungsschritten besteht faktisch ohnehin nicht für die HELUKABEL Austria GmbH, da die HELUKABEL Austria GmbH die weitere Verarbeitung nicht vornimmt.
- h. Erhebt der Besteller nicht unverzüglich eine Mängelrüge, so gelten die Liefergegenstände als genehmigt.
- i. Mit der Genehmigung sind sämtliche möglichen Nachbesserungs- und Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.
- j. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Ablieferung des jeweiligen Liefergegenstandes. Dies gilt nicht, wenn der Besteller den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat. Soweit ein Mangel der Sache vorliegt, leistet die HELUKABEL Austria GmbH zunächst nach ihrer Wahl Gewähr zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

14.2. Aufklärung des technischen Sachverhalts, Mitwirkungspflichten des Bestellers

- a. Der Besteller ist verpflichtet der HELUKABEL Austria GmbH Musterstücke der angeblich mangelhaften Liefergegenstände zu übersenden, damit die HELUKABEL Austria GmbH diese in einem Labor untersuchen lassen kann.

- b. Darüber hinaus hat der Besteller der HELUKABEL Austria GmbH Zugang zu der Einbausituation zu verschaffen, damit die HELUKABEL Austria GmbH die Einwirkungen auf die Liefergegenstände (Hitze, Spannung, Stromstärken, Gleichrichter, Sicherungen, etc.) überprüfen kann.
- c. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, sofern der Besteller die vor genannten Pflichten verletzt, es sei denn die HELUKABEL Austria GmbH erkennt die Mangelhaftigkeit der Liefergegenstände an.

14.3. Schiedsgutachterabrede

- a. Können sich die Parteien nicht darüber einigen, ob die Liefergegenstände mangelhaft sind oder nicht, so sind die Parteien einig, dass der streitige Sachverhalt rechtsverbindlich durch einen Schiedsgutachter gemäß § 317 ff. BGB entschieden werden soll.
- b. Bei dem Schiedsgutachter muss es sich um einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen handeln.

14.4. Abwicklung, Gutschrift, Verbesserung, Nachfristsetzung

- a. In der Regel benötigt der Besteller Ersatzware noch vor der Aufklärung, ob die Liefergegenstände überhaupt mangelhaft gewesen sind. In der Kabelbranche ist es üblich Ersatzware deswegen nur gegen Rechnung zu liefern und erst nach Klärung des Sachverhaltes und im Umfang des tatsächlichen Erhalts der ausgebauten Ware eine Gutschrift zu erteilen. Diese Vorgehensweise hat ihre Ursache darin, dass der überwiegende Teil des Preises auf das verbaute Metall, z.B. Kupfer entfällt. Die HELUKABEL Austria GmbH folgt diesem allgemeinen Handelsbrauch und liefert Ersatzware nur gegen Rechnung aus.
- b. In der Regel hat der Besteller ein Interesse daran, dass Ersatzware schnellstmöglich geliefert wird. Die HELUKABEL Austria GmbH ist deswegen auch berechtigt gleichartige Liefergegenstände von anderen Herstellern als Ersatzware zu liefern, die technisch betrachtet baugleich sind.
- c. Sobald die technische Überprüfung der bemängelten Liefergegenstände und der Umgebungsbedingungen abgeschlossen ist, wird die HELUKABEL Austria GmbH dem Besteller das Ergebnis der Überprüfungen mitteilen.
- d. Sofern die HELUKABEL Austria GmbH die Mängelrüge als gerecht fertigt erachtet, wird die HELUKABEL Austria GmbH nach Erhalt der bemängelten Liefergegenstände im Umfang des Erhalts eine Gutschrift erteilen.
- e. Für bemängelte Ware, die nicht zurückgegeben wird, kann keine Gutschrift erteilt werden. Diese Regelung hat Ihre Ursache in dem hohen Wert des Metallanteils (z.B. Kupfer). Darüber hinaus besteht bei einer unterbliebenen Rückgabe die widerlegbare Vermutung, dass die Liefergegenstände nach wie vor genutzt werden.

14.5. Fehlschlagen der Verbesserung, Preisminderung, Rücktritt vom Vertrag

- a. Der Besteller ist erst zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern die Verbesserung fehlgeschlagen ist.
- b. Zur Verbesserung werden der HELUKABEL Austria GmbH zumindest zwei Verbesserungsversuche eingeräumt.
- c. Sofern der Besteller den Kaufpreis mindert, hat er darzulegen, inwiefern die Gebrauchsfähigkeit der Liefergegenstände durch den behaupteten Mangel beeinträchtigt ist. Ist die Gebrauchsfähigkeit der Liefergegenstände aus technischer Sicht nicht beeinträchtigt, ist keine Preisminderung anzusetzen.
- d. Ein eventuell fehlender Aufdruck des Namens des Bestellers oder des Namens „HELUKABEL“ berechtigt nicht zur Minderung, da die technische Leistungsfähigkeit des Liefergegenstandes nicht beeinträchtigt wird.
- e. In der Regel wird der Metallanteil der Liefergegenstände nicht mangelhaft sein, so dass der Metallwert nach wie vor gegeben

sein wird. Eine Minderung kann sich somit nur auf den Positionspreis ohne den Metallzuschlag beziehen.

14.6 Ausschluss von verschuldensunabhängigen Schadensersatzansprüchen

a. Die HELUKABEL Austria GmbH schuldet wegen einer mangelhaften Lieferung oder Leistung keinen verschuldensunabhängigen Schadensersatz, insbesondere keinen entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall oder Schadensersatz wegen Betriebsunterbrechung.

15. Haftungsbeschränkungen

a. Die HELUKABEL Austria GmbH haftet dem Besteller für von ihr nachweislich verschuldete Schäden nur im Falle groben Verschuldens. Dieses gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf von der HELUKABEL Austria GmbH beigezogenen Dritten zurückzuführen sind.

b. Die Haftung für mittelbare Schäden – wie z.B. entgangener Gewinn, Kosten die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, Datenverluste oder Ansprüche Dritter – werden ausdrücklich ausgeschlossen.

c. Schadensersatzansprüche für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst eintreten, bestehen gegen die HELUKABEL Austria GmbH nur, sofern der HELUKABEL Austria GmbH für die Entstehung des Schadens grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last gelegt werden kann.

d. Der Besteller hat keinen Anspruch auf Schadensersatz, wenn er die HELUKABEL Austria GmbH bei der Bestellung nicht darauf hingewiesen hat, dass bei einer mangelhaften Lieferung ein hoher Vermögensschaden entstehen kann. Unter einem hohen Vermögensschaden wird ein Betrag verstanden, der EUR 50.000,00 übersteigt.

e. Ansprüche des Bestellers wegen Vermögensschäden, insbesondere wegen entgangenem Gewinn, Produktionsausfall oder wegen Betriebsunterbrechung sind hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

f. Die HELUKABEL Austria GmbH haftet nicht für Vermögensschäden, die dem Besteller durch die Inanspruchnahme durch Dritte entstehen. Die HELUKABEL Austria GmbH haftet insbesondere nicht für Schäden, die ihre Ursache darin haben, dass der Besteller gegenüber seinem Kunden auf die unverzügliche Untersuchungs- und Rügepflicht verzichtet oder diese für seinen Kunden übernommen hat.

g. Die möglichen Schadensersatzansprüche des Bestellers sind der Höhe nach auf EUR 100.000,00 begrenzt.

h. Soweit die Haftung der HELUKABEL Austria GmbH ausgeschlossen oder begrenzt ist, gelten die Haftungsausschlüsse und -begrenzungen auch zu Gunsten der vertretungsberechtigten Organe der HELUKABEL Austria GmbH, der leitenden Angestellten, der Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

i. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen und Ausschlüsse gelten ferner nicht, sofern der HELUKABEL Austria GmbH für die Entstehung des Schadens grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last gelegt werden kann.

j. Schadensersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch spätestens mit Ablauf eines Jahres ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.

k. Sofern die HELUKABEL Austria GmbH die Leistung unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt die HELUKABEL Austria GmbH diese Ansprüche an den Besteller ab. Der Besteller wird sich in diesem Fall vorrangig an den Dritten halten.

l. Die vorstehenden Haftungen betreffen nicht die Ansprüche des Bestellers auf Produkthaftung.

m. Weiters gelten diese Haftungsbeschränkungen nicht der

HELUKABEL Austria GmbH zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Bestellers.

16. Force Majeure

a. Ist die Nichteinhaltung der Lieferungen oder Leistungen der HELUKABEL Austria GmbH auf höhere Gewalt, wie z.B. Naturkatastrophen, Epidemien, Krieg, kriegerische Auseinandersetzungen, Bürgerkrieg, Revolution, Terrorismus, Sabotage, Atom-/Reaktorunfälle, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches der HELUKABEL Austria GmbH liegen, zurückzuführen, so ist die HELUKABEL Austria GmbH während der Dauer des Ereignisses von seinen Leistungspflichten befreit und die Lieferzeit verlängert sich angemessen.

b. Die HELUKABEL Austria GmbH wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

c. Sofern die Dauer des Ereignisses einen Zeitraum von 6 Monaten überschreitet, ist die HELUKABEL Austria GmbH auch zur Beendigung des Vertrages berechtigt.

17. Vertragssprache, anwendbares Recht, Gerichtsstand

a. Die Vertragssprache ist Deutsch, sofern nichts anderes vereinbart ist.

b. Auf sämtliche Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen der HELUKABEL Austria GmbH, gleich aus welchem Rechtsgrund, finden die rechtlichen Vorschriften von Österreich, mit Ausnahme der kollisionsrechtlichen Vorschriften und des UN-Kaufrechtes (CISG), Anwendung.

c. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Lieferungen oder Leistungen der HELUKABEL Austria GmbH ist der Sitz der HELUKABEL Austria GmbH in 4053 Haid bei Ansfelden. Als örtlich und sachlich zuständiges Gericht wird das Bezirksgericht Traun vereinbart.

18. Vertragsschluss über den Webshop

a. Diese AGB gelten auch für solche Verträge, die online über den Webshop der HELUKABEL Austria GmbH geschlossen werden. Unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Besteller die Zahlung per Geldtransfer auf das in der Eingangsbestätigung angegebene Konto der HELUKABEL Austria GmbH wählt, stellt die Darstellung der Waren im Webshop ein rechtlich bindendes Angebot dar. Wählt der Besteller die Zahlung per Geldtransfer auf das Konto der HELUKABEL Austria GmbH, nimmt er das Angebot mit Abschluss der Bestellung durch Anklicken des Buttons „Jetzt Kaufen“ an. Vor Abschluss der Bestellung kann der Besteller seine Bestelldaten noch einmal kontrollieren, ggf. Korrekturen vornehmen und Waren wieder aus dem Warenkorb entfernen oder durch andere ersetzen.

b. Die HELUKABEL Austria GmbH wird den Eingang der elektronischen Bestellung durch Versand einer Eingangsbestätigung per E-Mail an den Besteller bestätigen. Diese Eingangsbestätigung stellt keine verbindliche Annahme des Angebots des Bestellers dar. Sie dient lediglich dazu, den Besteller über den Zugang seiner Bestellung zu informieren.

c. Nach einer elektronischen Bestellung über den Webshop werden die individuellen Vertragsdaten des Bestellers von der HELUKABEL Austria GmbH gespeichert. Im Übrigen kann jeder Besteller seine Vertragsdaten während der Durchführung seiner Bestellung ausdrucken und bekommt diese auch in der Eingangsbestätigung (mitsamt der in den Vertrag einbezogenen AGB) nochmals zugesandt. Die jeweils aktuelle Fassung der AGB ist ferner über die Website der HELUKABEL Austria GmbH jederzeit abrufbar und ausdrückbar. Verträge über den Webshop werden in deutscher Sprache geschlossen.